

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im „Dossier Sammlung Rudolf Gutmann“ bzw. „Nachtrag Rudolf Gutmann“ angeführten Autographen

Sig. Autogr. 382/1-43:

2 eigenhändige Briefe Goethes

36 Briefe von Schreiberhand mit eigenhändigen Komplimenten und Unterschriften Goethes

2 Briefe unterschrieben von Goethes Sohn

1 Brief von der Hand Stadelmanns

aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Rudolf Gutmann zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Beirat hat sich bereits in seinen Empfehlungen vom 22. Juni 2004, vom 9. Mai 2008 und vom 12. Oktober 2012 mit Gegenständen aus der Sammlung Rudolf Gutmanns auseinandergesetzt. In seiner Empfehlung vom 22. Juni 2004 sah der Beirat den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz, BGBl. I Nr. 181/1998, in Bezug auf Schenkungen von Rudolf Gutmann an die Österreichische Nationalbibliothek und an die Albertina erfüllt, hielt jedoch weitere Erhebungen der Kommission für Provenienzforschung zur Herkunft der hier gegenständlichen Autographen für erforderlich.

Der Beirat stellt auf Grund der nun vorliegenden Dossiers bzw. Nachträge zu Rudolf Gutmann und unter Hinweis auf die genannten Empfehlungen den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der von den Nationalsozialisten als Jude verfolgte Rudolf Gutmann (1880 – 1966) floh im März 1938 gemeinsam mit seiner Frau aus Wien über die Tschechoslowakei und die Schweiz nach Kanada, wo er bis zum seinem Tod im Jahr 1966 lebte.

Rudolf Gutmann baute ab 1906 eine bedeutende Kunstsammlung auf und stand dafür mit verschiedenen Kunsthändlern, unter diesen Gustav Nebehay und dessen Sohn Christian M. Nebehay in Kontakt. Gustav Nebehay und Christian M. Nebehay waren von 1922 bis 1935 bzw. von 1935 bis 1946 Teilhaber und Geschäftsführer des Antiquariates V. A. Heck.

Im September 1938 wurde im Zusammenhang mit der Verfolgung der Familie Gutmann die *Gesellschaft zur Verwaltung und Verwertung von Vermögensschaften m.b.H.* (im Folgenden: die Verwertungsgesellschaft) gegründet, die das Vermögen der Familie, darunter auch Kunstgegenstände aus der Sammlung von Rudolf Gutmann, zu verwerten hatte. Zumindest seit 1943 sind Versuche der Verwertungsgesellschaft dokumentiert, diese Kunstgegenstände, die nach den zeitgenössischen Berichten auch nicht inventarisiert und nur zum Teil in Kisten verpackt bei einer Spedition gelagert waren, zu veräußern.

Andere Teile der von Rudolf Gutmann zurückgelassenen Kunstsammlung wurde im November 1938 in das Zentraldepot in der Hofburg verbracht und von dort auf mehrere Depots der Zentralstelle für Denkmalschutz verteilt bzw. verschiedenen Museen zur „*vorläufigen Sicherstellung*“ zugewiesen.

Die hier gegenständlichen Autographen wurde von der Nationalbibliothek am 26. April 1944 vom Antiquariat V. A. Heck zum Preis von RM 40.000,- erworben; Hinweise auf die Voreigentümer sind in den Ankaufsakten nur soweit enthalten, als diese „*aus Privatbesitz*“ stammen.

Am 22. Juli 1946 ersuchte Rudolf Gutmann durch Rechtsanwalt Dr. Karl Josef Steger beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung um Rückgabe der unter Aufsicht des Bundesdenkmalamtes stehenden Kunstgegenstände, die „*niemals förmlich beschlagnahmt wurden, sondern einfach dem Eigentümer weggenommen wurden.*“ Dem Ansuchen gab das Bundesministerium mit Schreiben vom 1. August 1947 Folge. Im Zusammenhang mit der Rückstellung wurde Rudolf Gutmann von Christian M. Nebehay beraten.

Bereits zuvor stellte Rudolf Gutmann Ansuchen zur Bewilligung von Ausfuhren, nämlich am 17. Juli 1947 betreffend je ein Gemälde von Rembrandt und Schongauer, am 21. Juli 1947 für seine Bibliothek und am 7. August 1947 für seine Graphik-Sammlung. Das Bundesdenkmalamt erteilte die Ausfuhrbewilligung für die Bibliothek, bestehend aus Manuskripten und Druckschriften, am 11. August 1947 nachdem die Nationalbibliothek am 24. Juli 1947 berichtet hatte, dass Rudolf Gutmann „*eine Anzahl von Objekten ... als Geschenk in Aussicht gestellt*“ habe und sie daher das Ausfuhransuchen unterstütze. Mit Schreiben vom 25. August 1947 teilte die Nationalbibliothek dem Bundesdenkmalamt eine

Liste von 13 durch Rudolf Gutmann geschenkte Werke mit. In einem Dienstzettel der Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek vom 4. August 1947 führte deren Leiter jene vier Werke an, die aus der Widmung seiner Abteilung zukommen sollen und hielt fest, dass diese „Herr Nebehay ...uns aus Salzburg überbringen“ wird; er ergänzte: „Des Weiteren erhebt er [Rudolf Gutmann] keinen Einspruch, daß der Briefwechsel Goethe Grüner, während der Nazizeit von Händlerhand erworben und wie sich jetzt herausstellt alter Gutmannscher Besitz, jetzt in der Nationalbibliothek verbleibe.“

Der Beirat hat erwogen:

Der Beirat hat bereits in seiner Empfehlung vom 22. Juni 2004 festgestellt, dass in Bezug auf jene 13 Werke, die Rudolf Gutmann der Nationalbibliothek geschenkt hatte, die Voraussetzungen einer Rückgabe erfüllt sind. Offen blieb für den Beirat die Frage, ob die hier gegenständlichen Autographen tatsächlich aus dem Eigentum von Rudolf Gutmann stammten.

Aus den nachfolgenden Erhebungen der Kommission für Provenienzforschung, insbesondere auch jenen, die zur Empfehlung des Beirates vom 12. Oktober 2012 führten, ergibt sich, dass die Sammlung von Rudolf Gutmann auch nach ihrer Beschlagnahme nicht vollständig inventarisiert worden war und insbesondere auch Kunstgegenstände, die von der Verwertungsgesellschaft ab 1943 veräußert werden sollten, nicht in Listen erfasst waren. Die bekannten Listen bilden daher die Sammlung nicht vollständig ab. Andererseits erscheint es nachvollziehbar, dass Christian M. Nebehay, der wie auch der oben zitierte Dienstzettel zeigt, in die Rückstellung von der bzw. Widmungen an die Nationalbibliothek involviert war, von der Herkunft der Autographen wusste und daher die Rückstellungsansprüche von Rudolf Gutmann bekannt gab.

Wenn daher auch aus heutiger Sicht der Nachweis, dass der Briefwechsel im Zeitpunkt des „Anschlusses“ Österreichs im Eigentum von Rudolf Gutmann stand, nicht durch Dokumente, die vor der Rückstellung entstanden sind, gelingt, so ist doch festzuhalten, dass wegen der nun bekannten Unvollständigkeit der Erfassung der Sammlung dies nicht gegen eine Zuordnung des Briefwechsels zu Rudolf Gutmann spricht. Damit spricht aber kein vernünftiger Grund gegen die Annahme, dass die im Dienstzettel vom 4. August 1947 festgehaltene Zusage Rudolf Gutmanns keinen „Einspruch“ gegen den Verbleib des „während der Nazizeit von Händlerhand erworben[en]“ Briefwechsels in der Nationalbibliothek erheben zu wollen, als Verzicht auf die Geltendmachung bestehender und wohl durch Christian M. Nebehay bekannt gewordener Rückstellungsansprüche zu verstehen ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz kann bewegliches Kulturgut an seine ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden, das Gegenstand von Rückstellungen war oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wäre, jedoch im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in das Eigentum des Bundes übergegangen ist.

Der im Dienstzettel festgehaltene Verzicht auf eine Rückstellung erfolgte eindeutig gleichzeitig mit der Schenkung der vier Handschriften und ist damit als Teil der vom Beirat bereits in seiner Empfehlung vom 22. Juni 2004 behandelten Widmung zu verstehen. Der enge zeitliche und sachliche Zusammenhang von Rückstellung, Ausfuhrverfahren und Eigentumserwerb des Bundes ist daher auch hier zu bejahen.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz auch in Bezug auf den Briefwechsel erfüllt ist, weshalb der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Rudolf Gutmann zu empfehlen ist.

Wien, am 6. Dezember 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

